

<i>Name:</i>	Zukunft.
<i>Kurzbezeichnung:</i>	Z.
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Deelgung 18
25980 Sylt
z.H. Herrn Lars Schmidt**

Telefon: **(0 46 51) 2 00 31 32**

Telefax: **(0 46 51) 2 00 71 06**

E-Mail: **info@zukunft.team**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 23.02.2022)

Name:

Zukunft.

Kurzbezeichnung:

Z.

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Lars Schmidt
Stellvertreter: Markus Herpich
Schatzmeister: Lasse Lorenzen

Landesverbände:

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender: Daniel Krämer
Stellvertreterin: Annika Nebel
Schatzmeister: Lasse Lorenzen
Beisitzer: Lars Schmidt
Kjell Schmidt

Zukunft.

Organisationsstatut

Das nachfolgende Organisationsstatut besteht aus den drei Teilen Satzung, Finanzordnung und Schiedsordnung und regelt damit in seiner Gesamtheit alle Abläufe innerhalb der Partei

A. Satzung

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Name

Die Partei führt den Namen **Zukunft.** mit der Kurzbezeichnung **Z.** Der dem Wort Zukunft bzw. bei der Kurzbezeichnung dem Buchstaben Z folgende Punkt gehört dabei zum Namen der Partei.

(2) Sitz

Der Sitz der Partei ist Sylt. Dieser kann durch Beschluss eines Bundesparteitages in eine deutsche Landeshauptstadt oder nach Berlin verlegt werden.

(3) Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Landes- / Kreis- und Orts- bzw. Stadt(teil)verbände werden gegründet, wenn im jeweiligen Bereich eine ausreichende Zahl an Mitgliedern vorhanden ist.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied von **Zukunft.** kann grundsätzlich jeder Mensch mit Wohnsitz in Deutschland werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Interessierte ab 12 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden. Diese sind aber bei Wahlen erst entsprechend der gesetzlichen Vorgaben stimmberechtigt. Bei programmatischen Entscheidungen sind sie aber voll stimmberechtigt. Ab einer ausreichenden Mitgliederzahl im Altersbereich zwischen 12 und 27 Jahren soll ergänzend die Jugendorganisation **Junge Zukunft.** gegründet werden.

(2) Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen, niedrigsten vorhandenen Gliederung sowie der geschäftsführende Bundesvorstand jeweils separat. Dieses kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren erfolgen. Das Verfahren legt der Bundesvorstand fest. Bei Einigkeit ist das Mitglied aufgenommen. Besteht Uneinigkeit über eine Aufnahme haben ein Vertreter des Bundesvorstand und ein Vertreter der niedrigsten Gliederung eine gemeinsame Anhörung mit dem Beitrittswilligen zu führen. Diese kann persönlich oder per Videokonferenz erfolgen. Stimmen beide Delegierte danach für eine Aufnahme, so ist der Beitrittswillige aufgenommen. Stimmen beide dagegen, ist die Aufnahme abgelehnt.

Zukunft.

Besteht weiterhin Uneinigkeit, so entscheidet der gesamte Bundesvorstand. Gibt es auch hier keine Mehrheit, so hat der Bundesvorsitzende das letzte Wort.

Grundsätzlich kann für die Aufnahme ein erfolgreich absolviertes, weitergehendes Überprüfungs- und Eignungsverfahren zur Bedingung gemacht werden sowie eine Aufnahme auf Probe, die für maximal ein Jahr eine eingeschränkte Mitgliedschaft ermöglicht. Diese umfasst die vollständigen Rechte und Pflichten der normalen Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Wählbarkeit für Parteiämter sowie Listen- und Direktkandidaturen. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit haben die zuständige, niedrigste vorhandene Gliederung sowie der geschäftsführende Bundesvorstand über die endgültige Aufnahme als Vollmitglied zu entscheiden. Es gilt das selbe Verfahren wie bei normalen Aufnahmen.

Das Überprüfungs- und Eignungsverfahren wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand beschlossen. Erheben die Hälfte oder mehr der niedrigsten Gliederung schriftlich oder per E-Mail Widerspruch gegen dieses Verfahren, so ist über dieses innerhalb von 6 Monaten auf einer Bundesversammlung oder im Umlaufverfahren aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Ob in der Bundesversammlung oder im Umlaufverfahren entscheiden werden soll, entscheidet der gesamte Bundesvorstand. Während dieser Zeit erfolgen alle Aufnahmen nur auf Probe. Im Einzelfall können aber die niedrigste Gliederung und der Bundesvorstand unabhängig davon mit einvernehmlichen, positiven Voten unabhängig vom allgemeinen Verfahren Vollmitglieder aufnehmen.

Lässt sich kein einvernehmen über das Aufnahmeverfahren erzielen, hat der Bundesvorstand weitere 3 Monate Zeit, ein mehrheitsfähiges Verfahren abstimmen zu lassen. Gelingt auch dieses nicht, erfolgt bis zu einem positiven Beschluss die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Überprüfungs- und Eignungsverfahren, wie vorhergehend beschrieben.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Zukunft. und einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Der gesamte Bundesvorstand kann aber eine Liste derer Organisation oder Vereinigung festlegen, in denen eine Mitgliedschaft bzw. eine vorangegangene Mitgliedschaft innerhalb der letzten 5 Jahre mit mit eine Mitgliedschaft in Zukunft. unvereinbar ist. Besteht die Mitgliedschaft in mehreren Organisationen und Vereinigungen kann dadurch die Wählbarkeit für Direkt- und Listenkandidaturen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingeschränkt sein. Es kann von dem Beitrittswilligen eine eidesstattliche Versicherung über seine Mitgliedschaften und vorangegangenen Mitgliedschaften eingefordert werden, die neben der rechtlichen Konsequenzen bei der Falschaussage den sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

(3) Zuordnung zur Gliederung

Das Mitglied wird im Normalfall der organisatorisch jeweils für den Wohnort zuständigen, niedrigsten Gliederung zugeordnet. Auf Antrag kann der geschäftsführende Bundesvorstand ein Mitglied auch einer anderen Gliederung zuordnen.

§ 3 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Teilnahme an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Aus

Zukunft.

organisatorischen Gründen oder als Ordnungsmaßnahme kann einem Mitglied der Zugang zu einer Veranstaltung verweigert oder nur unter Auflagen gestattet werden. Einzelne Veranstaltungen können zudem weitere Zugangsvoraussetzungen, z.B. absolvierte Kurse haben.

(2) Wählbarkeit in Organe und Gremien

Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gliederungen gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss auf Grund der entsprechenden Regelung im Parteiengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mitglieder sollen, über alle Gliederungsebenen hinweg, in nicht mehr als fünf Vorstandsämter gewählt werden können.

(3) Förderung des Satzungszweckes

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke Zukunft. zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von Zukunft.zu beteiligen.

(4) Öffentlichkeit der Informationen und Schutz der Persönlichkeitsrechte

Generell sind alle Veranstaltungen öffentlich ebenso wie die dort zugänglichen Informationen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Beteiligter können einzelne Informationen vom jeweiligen Gliederungsvorstand in einfacher Mehrheit als vertraulich deklariert werden. Dieses ist schriftlich zu dokumentieren. Über diese ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Gründe

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Ausschluss.

(2) Folgen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

Zukunft.

(3) Ausschluss

Der Ausschluss erfordert eine schriftliche Begründung. Es besteht eine Berufungsmöglichkeit an ein Schiedsgericht höherer Stufe.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße

Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung von **Zukunft.** werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern **Zukunft.** ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(2) Zuständigkeit

Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

(3) Arten der Maßnahmen

Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(4) Vorsatz

Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus Zukunft. geahndet werden, sofern Zukunft. schwerer Schaden zugefügt wurde. Der Ausschluß wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Zukunft.

(5) Abminderung

Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(6) Vorgehen in Fraktionen / parlamentarischen Gruppen

Fraktionen oder parlamentarische Gruppen von **Zukunft.** sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(7) Verstöße von Verbänden

Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung
2. Ausschluß
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

(8) Informationspflicht an Bundesvorstand

Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(9) Unzulässigkeit weiterer Ordnungsmaßnahmen

Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 7 – Gliederung

(1) Verbände und Gruppe

Zukunft. organisiert sich unterhalb der Bundesebene in folgenden Gliederungen:

1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes, 2. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes, 3. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

Zukunft.

(2) Gliederung der Gebietsverbände

Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

Nach Genehmigung durch die Bundespartei können sich mehrere Ortsvereine zu einem Regionalverband (RV) zusammenschließen

(3) Zusammenlegung / Aufteilung / Überschneidung

Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen ist eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Diese kann in Form einer Aufteilung auch wieder rückgängig gemacht werden. Die Entscheidung treffen die Mitglieder der betroffenen Gliederungen im Rahmen einer Hauptversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit.

Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(4) Verbot der wirtschaftlichen Betätigung von Gliederungen

Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(5) Zuordnung

Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(6) Neugründung einer Gliederung

Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll festzuhalten. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

Jede Gliederung bekennt sich durch das Gründungsprotokoll zum Grundsatzprogramm und erkennt das Organisationsstatut von Zukunft. an. Sie wählt einen Vorstand und

Zukunft.

benennt einen Postempfänger. Sie kann sich ein eigenes Programm und eine Satzung geben. Das Programm darf den Werten und dem Grundsatzprogramm von Zukunft. nicht widersprechen. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten. Im Zweifel gelten die Regularien dieses Organisationsstatuts.

(7) Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

Wenn die Lage es erfordert, können im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regelungen Sitzungen der Partei sowohl online wie auch hybrid stattfinden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder ist die Sitzung ein Präsenz durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für alle nachgeordneten Gliederungen.

(8) Vorstandswahlen

Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

(1) Einheit

Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von **Zukunft.** zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von **Zukunft.** richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Pflichtverletzung

Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Bundesebene

(1) Organe

Zukunft.

Die Organe von **Zukunft.** sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

(2) Bundesvorstand

Der Bundesvorstand vertritt die Zukunft. nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

Dem Bundesvorstand gehören mindestens folgende 3 Mitglieder an:

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der Bundesschatzmeister

Er kann um jeweils zwei, vier oder sechs Personen ergänzt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit und kann dabei ggf. auch Aufgaben und Bezeichnungen definieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.

Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(3) Bundesparteitag

Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist

Zukunft.

von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Alternativ ist auch eine Einladung durch öffentliche Ankündigung im Internet möglich. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 3 Tagen.

Bei ordentlichen Bundesparteitag können Anträge zur Tagesordnung bis zu einer Woche vor dem Parteitag gestellt werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über die Parteiprogramme, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung sowie alle zwei Jahre die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie Beschlussfassung hierüber. Die Beschlüsse werden durch die vom Parteitag gewählte Protokollführung beurkundet.

Gäste sind generell zugelassen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Durch einfachen Mehrheitsbeschluß kann ihnen aber das Rederecht entzogen sowie ein Ausschluß von der weiteren Teilnahme verhängt werden.

Haben der Bundesebene nachgeordnete Gliederungen keine eignen Satzung, gilt § 9 dieses Satzung. Dabei werden die Bezeichnungen der Organe auf die jeweilige Gliederungsebene angepasst. Nur auf Ebene der Ortsvereine wird Ortsparteitag durch Hauptversammlung ersetzt.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Gültigkeit der gesetzlichen Vorschriften

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Vorgaben des jeweiligen Wahlleitern.

(2) Zuständigkeit der jeweiligen Gliederungen

Für Wahlen, die jeweils nur Bereiche einzelner Gliederungen umfassen, ist jeweils die höchste betroffene Gliederung für die Koordination zuständig. Nachgeordnete Gliederungen stimmen jeweils auf Vorstandsebene Termine für eventuelle Wahlkreisversammlungen untereinander ab. Im Zweifel hat der gliederungshöherer Vorstand das letzte Wort.

Zukunft.

§ 11 – Satzungsänderung

(1) Zuständigkeit

Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Fristen

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Bundesebene

Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. . Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern der Bundesparteitag nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

(2) Landesverbände

Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluß muß durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf Zukunft.-Homepage zum Download) bereitgestellt. Sollten sich Landesverbände eine eigene Satzung geben, haben diese eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 14 – Parteiämter

(1) Ehrenamtlichkeit

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in Zukunft. sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Zukunft.

(2) Kostenerstattung

Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt

§ 15 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle nachgeordneten Gliederung, soweit sich diese keine eigene Satzung gegeben haben. Geben sich diese eine eigene Satzung, muss den hier genannten Grundsätzen entsprechen. Im Zweifel sind die Regelung dieser Satzung übergeordnet.

Die nachfolgenden Teile B – Finanzordnung und C – Schiedsordnung sind Teil dieser Satzung und gelten auch für alle nachgeordneten Gliederungen.

Zukunft.

B. Finanzordnung

Diese Finanzordnung ist im Rahmen des Organisationsstatutes Teil der Satzung:

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister der Bundesebene obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

Er führt für die Untergliederungen jeweils buchhalterische Einzelkonten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

II. MITGLIEDSBEITRAG

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Höhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 Euro pro Kalenderjahr und ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.

(2) Freiwilligkeit der Erhöhung

Über den Mindestbeitrag hinaus ist das Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.

(3) Empfänger

Der Mitgliedsbeitrag ist an die die Bundesebene zu entrichten.

§ 4 Aufteilung des Mitgliedsbeitrag

(1) Individuelle Aufteilung

Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die Bundesebene und die Gliederungen kann jedes Mitglied individuell auf seinem Aufnahmeantrag festlegen. Diese Festlegung ist danach jeweils mit Stichtag zum 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr abänderbar. Aufgeteilt werden kann jeweils in 5%-Schritten.

(2) Gleichmäßigkeit

Wählt das Mitglied die Auswahl „gleichmäßig“ oder wird keine Angabe gemacht, wird der Beitrag jeweils zu gleichen Teilen in seiner linearen Gliederung verteilt. Fehlen dabei Ebenen (Kreis oder Land), wird der Beitrag zwischen den bestehenden gleichmäßig

Zukunft.

aufgeteilt, es sei denn, innerhalb des laufenden oder kommenden Jahres kommt die fehlende Gliederungsebene hinzu. Dann wird diese in der Verteilung ebenfalls mit einbezogen und der Beitrag wird vorkontiert.

(3) Verteilung bei fehlenden Gliederungen

Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 5 Verzug

(1) Fälligkeit

Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Mahnung

Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen von **Zukunft.** Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen. Sie erfolgt generell nur in elektronischer Form per E-Mail.

(3) Zuständigkeit für Streichung

Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.

(4) Widerspruch

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

III. SPENDEN

§ 10 Vereinnahmung

(1) Recht auf Spendenannahme

Jede Gliederungsebene ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Weiterleitung an den Bundesschatzmeister

Angenommene Spenden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen an den Bundesschatzmeister weiter zu leiten.

Zukunft.

(3) Aufteilung auf die Gliederungen

Bestimmt der Spender nichts Näheres, steht die Spende dem annehmenden Gliederungsteil vollständig zur Verfügung und wird dessen Buchungskonto gutgeschrieben. Eine prozentuale Aufteilung auf einzelne Gliederungen ist ebenfalls in 5% Schritten möglich. Dieses muss nicht linear erfolgen.

(4) Erbschaften und Vermächtnisse

Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, stehen diese hälftig jeweils der empfangenden Gliederung und der Bundesebene zu.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Spenden über 10.000 €

Spenden, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigen, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Einzelspenden über 1.000 €

Einzelspenden über 1000 € werden ebenfalls im Rechenschaftsbericht unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 (1) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden vom Bundesschatzmeister ausgestellt und als PDF-Datei verschickt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch wird diese auf dem Postwege im Original verschickt.

§ 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

IV. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

Zukunft.

§ 15 staatliche Teilfinanzierung

(1) Antrag

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Termin

Der Schatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

(3) Verteilung auf die Gliederungen

Alle aus der staatlichen Teilfinanzierung eingehenden Mittel werden gleichmäßig an alle Gliederungen, einschließlich der Bundesebene, nach Mitgliederstärke verteilt und deren Buchungskonten gut geschrieben.

V. ETAT

§ 16 Haushaltsplan

(1) Erstellung und Nachtrag

Der Bundesschatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Vorläufige Haushaltsführung

Der Bundesschatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(3) Haushaltspläne der Gliederungen

Der Schatzmeister jeder untergeordneten Gliederung stellt jeweils bis zum 31.10. eines Jahres seinen Haushaltsplan für das Folgejahr auf und übermittelt diesen elektronisch an den Bundesschatzmeister. Das Eingehen von Verpflichtungen, die über das Guthaben auf dem jeweiligen Buchungskonto der Gliederung hinaus gehen, bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Bundesschatzmeister.

§ 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

Zukunft.

§ 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

VI. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 20 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den nachgeordneten Gliederungen von **Zukunft.** nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird. Sollten Gliederungen, alleine oder gemeinsam, unternehmerische Ideen verwirklichen wollen, so erfolgt dieses über die Bundesebene, wenn der Bundesvorstand dieser Idee zustimmt. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung der Erlöse dann jeweils zu gleichen Teilen zwischen der Bundesebene und den beteiligten Gliederungen.

Zukunft.

C. Schiedsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten. Sie ist im Rahmen des Organisationsstatutes Teil der Satzung:

Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

§ 2 Schiedsgericht

Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet.

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen

- zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
- über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§ 3 Richter

Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederungsebene wählt drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zukunft.

Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederungsebene erhöht, aber nicht verringert werden.

Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eine Untergliederung stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei Zukunft. endet auch das Richteramt.

Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.

Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.

Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 Abs. 2 abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

Zukunft.

§ 4 Besetzung

Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten.

Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.

Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§ 5 Befangenheit

Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.

Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.

Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Zugehörigkeit zur niedrigsten Gliederung des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.

Zukunft.

Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.

Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§ 7 Schlichtung

Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gliederungsebenen eigene Schlichter gewählt, so ist einer dieser anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.

Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 8 Anrufung

Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.

Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.

Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und

- Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
- Name und Anschrift des Antragsgegners,
- klare, eindeutige Anträge und
- eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

Zukunft.

Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§ 9 Eröffnung

Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Jeder Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.

Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 10 Verfahren

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe von **Zukunft.** sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der

Zukunft.

Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.

Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat der betroffene Mitglied das letzte Wort.

Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitgliedern ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung u ber die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

§ 11 Einstweilige Anordnung

Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige

Zukunft.

Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 6-8 analoge Anwendung.

§ 12 Urteil

Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.

Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

Zukunft.

§ 13 Berufung

Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Dokumentation

Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 15 Rechenschaftspflicht

Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nichtöffentlichen Verfahren sind unzulässig.

Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

Zukunft.

§ 16 Kosten und Auslagen

Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.

Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.

Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 Absätze 6 bis 9 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 14 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

Beschlossen am 15.01.2017

1. Änderung beschlossen am 05.02.2022

Zukunft.

Grundsatzprogramm

Unser Werte

Der Mensch, also Du, stehst im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir wollen, dass Du Dich frei und nach Deinen Vorstellungen entwickeln kannst. In einer lebenswerten, sicheren und friedlichen Umgebung, die auch für Deine Kinder und künftige Generationen intakt erhalten bleiben soll.

Stabilität ist uns dabei wichtiger als Wachstum. Gemeinschaft ist uns wichtiger als wirtschaftliche Einzelinteressen. Die Verteilung von Arbeit und Entlohnung ist aus dem Gleichgewicht geraten. Gemeinsam müssen wir Lösungen bei diesen und anderen Herausforderungen finden. Motivation zur Mitwirkung und Bewertung von Leistung brauchen einen neuen Rahmen. Ein Grundeinkommen eingebettet in ein gesellschaftliches System aus Geben und Nehmen.

Unsere Gesellschaft hat sich verändert. Wachstum, Rendite und Geld sind vielfach wichtiger als Menschlichkeit geworden. Globalisierung, weltpolitische Unsicherheit, Flucht und Gewalt. Soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit sind die Folgen. Die Überflutung mit Informationen zwischen Wahrheit und Propaganda. Das alles erzeugt Angst. Diese besiegen wir nicht durch Hetzreden und Eskalation, sondern durch Menschlichkeit, Solidarität und Zivilcourage.

Jeder Mensch hat ähnliche Bedürfnisse, egal wo dieser auf der Welt die Heimat hat: Einen geschützten und sicheren Platz zum Wohnen, ausreichende und qualitativ hochwertige Nahrung, ordentliche medizinische und soziale Versorgung, gute Bildung und Perspektiven für sich selbst und die eigene Familie. Dann kommen Freunde, Freizeit und vor allem das Gefühl, eine sinnvolle Aufgabe im Leben zu haben.

Zukunft.

In der heutigen Zeit ist vieles davon verloren gegangen. Die Gesellschaft zeigt Risse. Ängste und Frustrationen spalten uns und werfen bedrohliche Schatten. Wir können so weiter machen wie bisher, dann werden diese Befürchtungen wahr. Oder wir verändern es und gestalten unsere Zukunft gemeinsam.

Wir bekennen uns klar zur Menschlichkeit und der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Im Geiste einer neuen Aufklärung sollen Bildung, Wissen, Fakten und Vernunft wieder in den Vordergrund treten.

Nachfolgend stellen wir Dir unseren Weg vor, wie wir die **Zukunft. Sicher. Machen.**

Unser Programm

Sicherheit umfasst bei uns alle Lebensbereiche. Gewalt und Terror sind aktuell gefühlt die größten Gefahren. Dabei gibt es in Deiner unmittelbaren Umgebung täglich viel größere Lebensrisiken, die durch Abwicklung von Daseinsvorsorge entstanden sind und weiter entstehen.

Krankenhäuser werden zentralisiert, Wege werden länger, Wartezimmer immer voller. Polizeiwachen werden geschlossen, Hilfe kommt zunehmend später, Schutz vor Ort fehlt. Dein Wohnort wird zum Risikofaktor.

Deshalb wollen wir wohnortnahe Krankenhäuser von Geburt an und keine zentralisierten Klinikbettenburgen mit Fließbandmedizin. Wir setzen uns ein für Landpolizeiwachen mit dem Freund und Helfer im Dorf, damit es keine rechtsfreien Räume gibt.

Kindergärten, Schulen, Bibliotheken, Pflegeeinrichtungen und Altenheime sind auch in Deiner Umgebung weggefallen oder in ihrer Existenz bedroht. Wir treten ein für kosten-

Zukunft.

freie Betreuung und Bildung von der Krippe bis zur Universität. Und im Winter des eigenen Lebens darf der Baum nicht entwurzelt oder umgepflanzt werden.

Egal, ob Du auf dem Land oder in der Stadt Zuhause bist, Deine Entscheidung darüber darf eben nicht die Konsequenz haben, dass Du mit eingeschränkter Versorgungssicherheit leben musst.

Die Lebensqualität von der Wiege bis zur Bahre muss deshalb an jedem Ort zumindest jene Standards erfüllen, die einer entwickelten und sozialen Gesellschaft würdig sind. Diese bedingen, dass Infrastruktur und hoheitliche Aufgaben in öffentlichen bzw. kommunalen Händen bleiben oder in diese zurückgeführt werden. Gesundheit, Sicherheit, Bildung, Wasser, Energie, Wissen, Information und andere wichtige Ressourcen dürfen nicht auf unser aller Kosten privatisiert werden, damit am Ende nur wenige die Gewinne daraus ziehen.

So wie Du in der Familie und Deinem Heim selbstbestimmt handelst, so muss es auch der Bürgerschaft und der Selbstverwaltung in Deiner Gemeinde oder Deinem Stadtteil ermöglicht werden. Gelebte Demokratie durch direkte Bürgerbeteiligung. So wird Politik Vertrauen zurückgewinnen.

Mit uns wird es keine erzwungene Gebietsreformen und Zusammenlegung von Gemeinden geben. Wichtig ist eine professionelle Amtsverwaltung mit örtlichen Bürgerbüros, die lokale Entscheidungen begleitet. Ganz ohne Formalitäten geht es nicht, sie sind jedoch auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

Überhaupt hat in vielen Lebensbereichen die Bürokratie zugenommen. Steuern, Recht und Sozialgesetzgebung sind kaum noch transparent und nicht für alle verständlich. Einfach, klar und nachvollziehbar müssen diese Bereiche grundlegend reformiert werden.

Zukunft.

Durch die politischen Fehlentwicklungen sowie das Fehlen von verantwortlich handelnden Vorbildern in unserer Gesellschaft sind Respekt, Toleranz und Motivation verloren gegangen. Der Frust entlädt sich. Diskriminierung und Gewalt nehmen zu. Fremde und Polizisten werden willkürlich zu Prügelknaben.

Der Staat muss hier wie Eltern handeln: Konsequent und streng. Wenn sich Dein Kind Zuhause nicht benimmt, wird es von Dir gemäßregelt. Benimmt sich ein Besucher in Deiner Wohnung nicht, verwirkt er sein Gastrecht und Du weist ihm die Tür. Dein Haus, Deine Regeln.

Auch hier fordern wir ein umdenken: Recht muss für alle gleich gelten. Und das nicht nur formal auf dem Papier, sondern im Namen des Volkes gesprochen. Recht muss sich an den Opfern orientieren, nicht an Entschuldigungen für die Täter. Der Staat muss wie eine Familie sein: Schutz, Sicherheit und soziale Unterstützung für alle, die dies benötigen.

Wir werden nur dann eine friedliche und lebenswerte Gesellschaft haben können, wenn wir einen Ausgleich zwischen Individualität und Gemeinschaft schaffen, von lokal bis global. Und wenn wir uns über alle Unterschiede hinweg als erstes als Menschen begreifen. Es gilt Lösungen zu entwickeln. Lasst uns gemeinsam daran arbeiten. Dann werden wir die **Zukunft. Sicher. Machen.**

Sylt, den 15.01.2017

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Immanuel Kant